

Diese Fassung wurde von **Christian Fischer** initiiert und anschließend in Kooperation mit KI-Systemen (**ChatGPT, Gemini, Claude**) weiterentwickelt. Die Systeme wurden beauftragt, die Prinzipien der Version 1.0 auf digitale Selbstbestimmung und analoge Teilhabe zu erweitern. **Endfreigabe und ethische Verantwortung liegen beim menschlichen Autor.**



RECHT AUF DIGITALE SELBSTBESTIMMUNG und ANALOGE TEILHABE

Das gesellschaftliche Fundament für eine ethische KI-Zukunft

CHARTA DER MENSCHLICHKEIT IM ZEITALTER DER KI

Charta für eine menschenwürdige Entwicklung Künstlicher Intelligenz
für eine friedliche, gerechte und lebensdienliche Zukunft aller Menschen

Vollversion 1.0 | Stand Oktober 2025
© 2025 by charta-ki.org – Christian Fischer
Lizenz: CC BY-SA 4.0

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Vorwort: Von der Vision zur praktischen Gewährleistung	4
1. Resilienz als Grundrechtssicherung	4
2. Die Kostenwahrheit: Exklusion ist teurer als Inklusion	5
3. Von der Absichtserklärung zur institutionellen Verbindlichkeit	5
a) Analog-Impact-Assessment (AIA).....	6
b) Unabhängiger Digitalrat mit aufschiebendem Vetorecht	6
c) Analog-Index als Transparenzinstrument	6
d) Verbandsklagerecht und Beweislastumkehr	6
4. Die ambitionierte Forderung als strategische Notwendigkeit	6
Historische Beispiele erfolgreicher ambitionierter Forderungen:.....	6
Zusammenfassung: Realismus durch Ambition	7
Die Prinzipien	7
(1) Recht auf analoge Alternativen	7
(2) Recht auf menschliches Tempo	8
a) Angemessene Übergangszeiten:.....	8
b) Unterstützung und Bildung:.....	8
c) Dokumentation und Transparenz:	8
(3) Schutz vor Digitalisierungszwang	9
(4) Recht auf digitale Auszeiten und Erreichbarkeitsschutz	9
a) Persönliche digitale Souveränität:	9
b) Arbeitsrechtlicher Schutz:.....	9
c) Gesundheitsschutz:	10
(5) Verantwortung von Anbietern	10
a) Inklusive Gestaltung:.....	10
b) Sozialverträglichkeitsprüfung:	10
c) Umfassende Barrierefreiheit:.....	10
d) Transparenz und Rechenschaft:	11
(6) Generationengerechtigkeit und Wertschätzung	11
a) Besonderer Schutz:	11
b) Wertschätzung gewachsener Kompetenzen:	11
c) Intergenerationeller Dialog:	11
(7) Resilienz und digitale Souveränität	11
a) Analoge Backup-Systeme:.....	11
b) Regelmäßige Resilienztests:.....	12
c) Notfallpläne:	12
d) Bildungsbereich:	12
Umsetzungsstrategie: Digitale Selbstbestimmung und analoge Teilhabe in Aktion	12
A. Gesetzliche Verankerung	12
1. Analog-Impact-Assessment (AIA):.....	13

2. Gesetzliche Mindeststandards:.....	13
3. Aufnahme in Grundrechte-Diskussion:.....	13
B. Soziale Infrastruktur	13
1. Öffentliche Analog-Servicestellen:.....	13
2. Analoge Kommunikationskanäle:	13
3. Finanzielle Unterstützung:	14
4. Barrierefreie Räume:.....	14
C. Wirtschaftliche Verantwortung und Anreize	14
1. Das Analog-Zertifikat:.....	14
2. CSR-Berichtspflichten:.....	15
3. Haftung und Schadensersatz:	15
D. Arbeits- und Lebensschutz	15
1. Arbeitszeitgesetz-Reform:.....	15
2. Betriebsvereinbarungen:	16
3. Gesundheitsschutz:	16
4. Bildungseinrichtungen:	16
E. Monitoring, Evaluierung und internationale Zusammenarbeit	16
1. Unabhängiger Digitalrat:	16
2. Jährliches Monitoring:.....	17
3. Partizipation und Beschwerdemechanismen:	17
4. Internationale Zusammenarbeit:	18
Übergangsregelungen und Rückwirkung	18
1. Bereits abgeschaffte analoge Dienste:.....	18
2. Laufende Digitalisierungsprojekte:	19
3. Ausnahmeregelungen:	19
Schlussbemerkung	19
Anhang: Drei zentrale Argumente auf einen Blick	19
 Resilienz als Grundrechtssicherung	20
 Die Kostenwahrheit: Exklusion ist teuer	20
 Von der Absicht zur Verbindlichkeit	20

Präambel

Die Würde des Menschen erfordert, dass technologischer Fortschritt dem Menschen dient und nicht umgekehrt. Niemand darf durch Digitalisierung von essentiellen Lebensbereichen ausgeschlossen werden. Das Recht auf digitale Teilhabe und das Recht auf Abstinenz ohne Nachteil sind zwei gleichwertige Seiten derselben Medaille.

Vorwort: Von der Vision zur praktischen Gewährleistung

Warum dieses Grundlagenprinzip bewusst ambitionierte Ziele formuliert:

Dieses Grundlagenprinzip formuliert bewusst eine weitreichende Forderung, die auf den ersten Blick als Utopie erscheinen mag. Die Verpflichtung zu vollwertigen analogen Alternativen, 15-jährigen Übergangsfristen und umfassenden Schutzrechten stellt eine Herausforderung für etablierte Digitalisierungsstrategien dar.

Diese Forderungen sind jedoch keine utopischen Wünsche, sondern eine notwendige Antwort auf drei fundamentale gesellschaftliche Herausforderungen, die im Sinne der in dieser Charta verankerten Prinzipien – Menschenwürde, Fairness und Gemeinwohlorientierung – adressiert werden müssen:

1. Resilienz als Grundrechtssicherung

Die Forderung nach analogen Backup-Systemen in kritischen Infrastrukturen (Prinzip 7) ist primär eine Frage der gesellschaftlichen Überlebensfähigkeit und nationalen Sicherheit.

Eine vollständige Abhängigkeit von digitalen Systemen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Verwaltung, Energie- und Wasserversorgung macht unsere Gesellschaft systemisch verwundbar gegenüber:

- Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen
- Großflächigen Stromausfällen und technischen Systemversagen
- Softwarefehlern und Kompatibilitätsproblemen
- Gezielten oder zufälligen Ausfällen digitaler Dienste

Die jüngere Vergangenheit zeigt: Wenn digitale Systeme ausfallen, steht die Grundversorgung still. Krankenhäuser können nicht operieren, Verwaltungen sind handlungsunfähig, Zahlungssysteme versagen.

Analoge Backup-Systeme sind keine Rückwärtsgewandtheit, sondern pragmatische Vorsorge. Sie stellen sicher, dass Grundrechte und Grundversorgung auch in

Krisensituationen gewahrt bleiben. Niemand würde die Notwendigkeit von Feuerlöschern anzweifeln, solange es nicht brennt. Analoge Backup-Systeme erfüllen dieselbe Funktion für die Digitalisierung.

2. Die Kostenwahrheit: Exklusion ist teurer als Inklusion

Ein häufiger Einwand lautet: „Das können wir uns nicht leisten.“ Unsere Gegenthese lautet: Die Kosten der digitalen Exklusion übersteigen die Kosten der Inklusion bei Weitem.

Digitale Exklusion verursacht messbare gesellschaftliche Folgekosten:

- Im Gesundheitswesen: Verpasste Präventionsmaßnahmen, verzögerte Behandlungen, vermeidbare Notfalleinweisungen
- Im Wirtschaftssystem: Verlust von Kaufkraft, eingeschränkte Erwerbstätigkeit, reduzierte Steuereinnahmen
- Im Sozialsystem: Isolation, psychische Belastungen, vorzeitige Pflegebedürftigkeit mit entsprechenden Folgekosten
- In der Demokratie: Sinkende politische Teilhabe, Vertrauensverlust in Institutionen, gesellschaftliche Spaltung
- In der Kriminalitätsprävention: Erhöhte Vulnerabilität für Betrugsdelikte

Eine konservative Schätzung: Wenn nur 5 Prozent der über 18 Millionen Menschen ab 65 Jahren in Deutschland aufgrund digitaler Barrieren pro Person 2.000 Euro jährlich an vermeidbaren Gesundheits- und Sozialkosten verursachen, ergeben sich gesellschaftliche Folgekosten von 1,8 Milliarden Euro pro Jahr.

Im Vergleich dazu sind die Kosten für die Aufrechterhaltung analoger Infrastruktur – Beratungsstellen, persönliche Ansprechpartner, Papierformulare – volkswirtschaftlich überschaubar.

Das in Abschnitt C verankerte Analog-Zertifikat und die vorgeschlagenen Steueranreize zeigen: Dieses Prinzip setzt auf Marktmechanismen und positive Anreize, die Inklusion als Qualitätsmerkmal und Wettbewerbsvorteil etablieren, anstatt ausschließlich auf Sanktionen zu setzen.

3. Von der Absichtserklärung zur institutionellen Verbindlichkeit

Die berechtigte Kritik lautet: „Schöne Ideen, aber wer setzt das durch?“ Genau aus diesem Grund beschränkt sich dieses Prinzip nicht auf Appelle, sondern schlägt konkrete institutionelle Mechanismen vor:

a) Analog-Impact-Assessment (AIA)

Analog zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, die heute bei Großprojekten Standard sind, muss vor jeder bedeutenden Digitalisierungsmaßnahme geprüft werden: Welche Bevölkerungsgruppen werden von analogen Zugängen abgeschnitten? Diese Prüfung wird zu einem verbindlichen Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens.

b) Unabhängiger Digitalrat mit aufschiebendem Vetorecht

Ein unabhängiges, interdisziplinär besetztes Gremium erhält die Befugnis, Gesetzesvorhaben, die die analoge Teilhabe gefährden, aufzuschieben. Dieses Veto kann nur mit qualifizierter Mehrheit des Parlaments überstimmt werden. Damit wird verhindert, dass Teilhaberechte zur Verhandlungsmasse werden.

c) Analog-Index als Transparenzinstrument

Ein jährlich veröffentlichter Index macht den Fortschritt bei der digitalen Inklusion messbar, vergleichbar und öffentlich nachvollziehbar. Transparenz erzeugt gesellschaftlichen Druck und ermöglicht evidenzbasierte Politikgestaltung.

d) Verbandsklagerecht und Beweislastumkehr

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten das Recht, systematische Verstöße gegen analoge Teilhaberechte einzuklagen. Anbieter müssen nachweisen, dass ihre Dienste inklusiv gestaltet sind – nicht umgekehrt.

Diese Mechanismen sind keine Fantasie. Sie existieren in ähnlicher Form bereits im Umweltrecht, Gleichstellungsrecht und Verbraucherschutz. Dieses Prinzip überträgt bewährte Strukturen auf eine neue gesellschaftliche Herausforderung.

4. Die ambitionierte Forderung als strategische Notwendigkeit

Wir formulieren bewusst eine umfassende Position, weil historische Erfahrungen zeigen: Verhandlungsprozesse führen zu Kompromissen. Wer mit 15 Jahren Übergangszeit beginnt, erreicht immer noch 8 bis 10 Jahre – deutlich mehr als die bisherigen 0 bis 2 Jahre. Wer „vollwertige Alternativen“ fordert, verhindert, dass „ein Schalter, zwei Stunden pro Woche“ als ausreichende Lösung akzeptiert wird.

Historische Beispiele erfolgreicher ambitionierter Forderungen:

- Barrierefreiheit in Gebäuden: Anfangs als unbezahlbar abgelehnt, heute gesellschaftlicher Standard und Qualitätsmerkmal

- Umweltschutzaufgaben: Als wirtschaftsfeindlich kritisiert, heute Innovationstreiber und Wettbewerbsvorteil
- Nichtraucherschutz: Zunächst als Eingriff in persönliche Freiheit bekämpft, dann schrittweise und erfolgreich umgesetzt

Diese Beispiele zeigen: Was heute als unrealistisch gilt, kann morgen selbstverständlich sein – wenn die Forderung klar formuliert und konsequent vertreten wird.

Zusammenfassung: Realismus durch Ambition

Dieses Grundlagenprinzip ist die notwendige Sicherungspolice der Digitalisierung. Es garantiert, dass:

- Technologischer Fortschritt menschenzentriert bleibt
- Die Würde des Menschen nicht zur variablen Größe auf dem Altar der Effizienz wird
- Gesellschaften auch in Krisensituationen funktionsfähig bleiben
- Niemand aus Gründen der Effizienz oder vermeintlicher Wirtschaftlichkeit zurückgelassen wird

Wir laden zur Diskussion über die konkrete Ausgestaltung ein. Die Notwendigkeit dieser Prinzipien selbst steht jedoch nicht zur Disposition.

Die zentrale Frage lautet nicht, ob wir uns Inklusion leisten können. Die zentrale Frage lautet, ob wir uns Exklusion leisten können.

Die Antwort ist eindeutig: Nein.

Die Prinzipien

(1) Recht auf analoge Alternativen

Bei allen grundlegenden und existenziellen Diensten (Bankgeschäfte, Behördengänge, Gesundheitsversorgung, öffentlicher Verkehr, Energie- und Wasserversorgung, Bildungseinrichtungen) muss eine vollwertige analoge Alternative gewährleistet bleiben.

Vollwertig bedeutet:

- Funktional gleichwertig: Alle essenziellen Dienste und Funktionen müssen analog verfügbar sein, nicht nur ein reduziertes Basisangebot

- Räumlich zumutbar: Maximale Entfernung von 30 km in ländlichen Gebieten, 5 km in urbanen Räumen
- Zeitlich ausreichend: Mindestens 20 Stunden pro Woche Verfügbarkeit, verteilt auf verschiedene Wochentage und Tageszeiten
- Kostenneutral: Keine Mehrkosten, Strafgebühren oder versteckte Zusatzkosten gegenüber der digitalen Variante
- Qualitativ gleichwertig: Keine künstliche Verschlechterung durch längere Wartezeiten, schlechtere Beratung oder kompliziertere Prozesse

Die analoge Alternative darf nicht faktisch unmöglich gemacht werden durch Unterbesetzung, übermäßige Bürokratie oder systematische Benachteiligung.

(2) Recht auf menschliches Tempo

Jeder Mensch hat das Recht auf:

a) Angemessene Übergangszeiten:

- Mindestens 15 Jahre paralleler Vollbetrieb alter und neuer Systeme bei essenziellen Diensten
- Lebenslange Nutzbarkeit einmal etablierter Zugangswege für Menschen, die zum Zeitpunkt der Systemumstellung 65 Jahre oder älter sind
- Bei besonders tiefgreifenden Systemwechseln (z.B. komplette Neugestaltung von Benutzeroberflächen) verlängert sich die Frist auf 20 Jahre

b) Unterstützung und Bildung:

- Kostenfreie, niedrigschwellige Schulungsangebote in der Muttersprache der Nutzer
- Mehrsprachige Materialien in einfacher Sprache
- Technische Unterstützung ohne Voraussetzung digitaler Kompetenzen
- Hausbesuche und mobile Beratung für Menschen mit eingeschränkter Mobilität
- Peer-to-Peer-Programme, bei denen digital kompetente Menschen andere unterstützen

c) Dokumentation und Transparenz:

- Öffentlich zugängliche Roadmaps für geplante Systemumstellungen (mindestens 3 Jahre im Voraus)
- Regelmäßige Informationskampagnen über Änderungen und Übergangsfristen

(3) Schutz vor Digitalisierungszwang

Niemand darf benachteiligt, diskriminiert oder sozial ausgegrenzt werden, weil er:

- Keine digitalen Geräte besitzt oder nutzen möchte
- Nicht über ausreichende digitale Kompetenzen verfügt
- Sich bewusst für langsamere oder analoge Lebensweisen entscheidet
- Aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, aktuelle Technologie zu erwerben
- Aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Sehbehinderung, kognitive Einschränkungen) digitale Systeme nicht nutzen kann

Konkret bedeutet dies:

- Keine Verweigerung von Dienstleistungen bei analoger Anfrage
- Keine längeren Bearbeitungszeiten für analoge Vorgänge
- Keine abwertende oder ungeduldige Behandlung durch Personal
- Keine versteckten Nachteile wie schlechtere Konditionen, Zinssätze oder Verfügbarkeit

(4) Recht auf digitale Auszeiten und Erreichbarkeitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf:

a) Persönliche digitale Souveränität:

- Selbstbestimmte Festlegung von digital-freien Zeiten ohne soziale oder berufliche Nachteile
- Schutz vor permanenter Erreichbarkeitserwartung
- Respekt für unterschiedliche Kommunikationsgeschwindigkeiten und -präferenzen
- Recht auf asynchrone Kommunikation (z.B. E-Mail statt obligatorische Sofortnachrichten)

b) Arbeitsrechtlicher Schutz:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, schriftliche Richtlinien zu digitalen Ruhezeiten zu etablieren (z.B. E-Mail-Verbot außerhalb der Kernarbeitszeit)
- Das Recht auf Nicht-Erreichbarkeit gilt für alle Hierarchieebenen einschließlich Führungskräfte
- Beweislastumkehr: Bei Kündigungen, Nicht-Beförderungen oder anderen Nachteilen nach Inanspruchnahme digitaler Auszeiten muss der Arbeitgeber nachweisen, dass dies nicht kausal war
- Verstöße sind arbeitsrechtlich sanktionierbar und können zu Schadensersatzansprüchen führen

c) Gesundheitsschutz:

- Anerkennung digitaler Überlastung als Gesundheitsgefährdung
- Regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen zu digitaler Belastung am Arbeitsplatz
- Recht auf technologiefreie Erholungsräume in Unternehmen

(5) Verantwortung von Anbietern

Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen sind verpflichtet:

a) Inklusive Gestaltung:

- Digitalisierungsprozesse unter aktiver Einbeziehung vulnerabler Gruppen (Senioren, Menschen mit Behinderungen, bildungsferne Schichten) von Beginn an zu gestalten
- Partizipative Testphasen mit Vertreter:innen der Zielgruppen vor Einführung neuer Systeme

b) Sozialverträglichkeitsprüfung:

- Die soziale Verträglichkeit neuer Technologien vor der Einführung durch unabhängige, staatlich akkreditierte Prüfstellen nach standardisierten Kriterien zu prüfen:
 - Barrierefreiheit (technisch, sprachlich, kognitiv)
 - Kostenbelastung für einkommensschwache und vulnerable Gruppen
 - Erforderliche Kompetenzniveaus und Schulungsaufwand
 - Auswirkungen auf bestehende soziale Strukturen
 - Risiken digitaler Ausgrenzung
- Die Prüfungsergebnisse sind öffentlich zugänglich zu machen und müssen eine verständliche Zusammenfassung für Laien enthalten

c) Umfassende Barrierefreiheit:

- Barrierefreiheit nicht nur technisch (WCAG-Standards), sondern auch:
 - Kognitiv: Einfache Sprache, intuitive Bedienung, Verzicht auf Fachjargon
 - Finanziell: Keine Zwangskopplung an teure Geräte oder Abonnements
 - Kulturell: Mehrsprachigkeit, kulturell angepasste Inhalte
 - Bildungsbezogen: Keine Voraussetzung von Hochschulbildung oder technischem Spezialwissen

d) Transparenz und Rechenschaft:

- Jährliche Veröffentlichung von Statistiken zur Nutzung analoger vs. digitaler Kanäle
- Dokumentation von Beschwerden über digitale Exklusion
- Nachweispflicht, dass analoge Alternativen tatsächlich genutzt werden können und nicht nur formal existieren

(6) Generationengerechtigkeit und Wertschätzung

a) Besonderer Schutz:

Besonderer Schutz gilt für:

- Ältere Menschen (65+)
- Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Migrationshintergrund und Sprachbarrieren
- Einkommensschwache Haushalte
- Menschen in ländlichen Regionen mit eingeschränkter digitaler Infrastruktur

b) Wertschätzung gewachsener Kompetenzen:

Die Lebenserfahrung, analogen Fähigkeiten und gewachsenen Kompetenzen dieser Gruppen dürfen nicht durch technologische Entwicklungen entwertet oder zur Obsoleszenz erklärt werden. Gesellschaft und Arbeitswelt müssen Raum für die Anerkennung nicht-digitaler Expertise bewahren.

c) Intergenerationeller Dialog:

Förderung von Programmen, die den Austausch zwischen digital-nativen und analog-sozialisierten Generationen ermöglichen, um gegenseitiges Lernen und Verständnis zu schaffen.

(7) Resilienz und digitale Souveränität

a) Analoge Backup-Systeme:

Kritische Infrastrukturen (Energie, Wasser, Gesundheitsversorgung, Notdienste, öffentliche Verwaltung, Lebensmittelversorgung) müssen auch bei vollständigem Ausfall digitaler Systeme über funktionsfähige analoge Backup-Prozesse verfügen.

b) Regelmäßige Resilienztests:

Diese Backup-Systeme sind:

- Mindestens jährlich unter realistischen Bedingungen zu testen
- Durch unabhängige Stellen zu auditieren
- In ihrer Funktionsfähigkeit öffentlich zu dokumentieren

c) Notfallpläne:

Bei Stromausfällen, Cyberangriffen oder anderen Katastrophenszenarien muss die Grundversorgung der Bevölkerung analog gewährleistet bleiben. Dies umfasst:

- Papierbasierte Notfallprotokolle in Krankenhäusern
- Manuelle Überbrückungssysteme in der Verwaltung
- Bargeldreserven und analoge Zahlungssysteme
- Nicht-digitale Kommunikationswege für Behörden

d) Bildungsbereich:

- Schulen und Universitäten müssen auch analoge Lehr- und Prüfungsformate anbieten
- Prüfungen dürfen nicht ausschließlich digital erfolgen
- Schüler:innen und Studierende haben das Recht, ohne Benachteiligung papierbasiert zu arbeiten
- Digitale Kompetenzen sind zu fördern, dürfen aber nicht zur Voraussetzung für Bildungserfolg werden

Umsetzungsstrategie: Digitale Selbstbestimmung und analoge Teilhabe in Aktion

A. Gesetzliche Verankerung

1. Analog-Impact-Assessment (AIA):

- Bei allen Gesetzesvorhaben, die Digitalisierung betreffen oder voraussetzen, ist ein verpflichtendes Analog-Impact-Assessment durchzuführen
- Ähnlich wie Umweltverträglichkeitsprüfungen muss dokumentiert werden:
 - Welche Bevölkerungsgruppen werden von analogen Zugängen abgeschnitten?
 - Welche Übergangsfristen sind vorgesehen?
 - Welche Kosten entstehen für betroffene Personen?
 - Welche Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen werden angeboten?
 - Gibt es alternative, inklusivere Lösungsansätze?

2. Gesetzliche Mindeststandards:

- Verankerung der 15-Jahres-/Lebenslang-Regelung in Verwaltungsvorschriften
- Gesetzliche Definition von "essenziellen Diensten"
- Bußgeldkatalog für Verstöße gegen analoge Teilhaberechte
- Verbandsklagerecht für Verbraucherschutz- und Sozialverbände

3. Aufnahme in Grundrechte-Diskussion:

- Prüfung einer Verankerung als Staatsziel in Verfassungen ("Der Staat schützt das Recht auf analoge Teilhabe")
- Integration in Anti-Diskriminierungsgesetze ("Diskriminierung aufgrund fehlender Digitalkompetenz ist unzulässig")

B. Soziale Infrastruktur

1. Öffentliche Analog-Servicestellen:

- Einrichtung von Digitallotsen-Zentren in allen Gemeinden über 5.000 Einwohner
- Mobile Beratungsstellen für ländliche Regionen
- Kostenfreie Hotlines mit menschlichen (nicht-automatisierten) Ansprechpartner:innen
- Sprechzeiten, die auch Berufstätige erreichen (Abend-/Wochenendöffnungen)

2. Analoge Kommunikationskanäle:

- Verpflichtung für Behörden, Unternehmen der Daseinsvorsorge und große Konzerne, folgende Kanäle zu betreiben:

- Briefkorrespondenz mit garantierten Antwortzeiten (max. 14 Tage)
- Telefonische Erreichbarkeit mit menschlichen Ansprechpartner:innen (keine reinen Sprachcomputer)
- Persönliche Vor-Ort-Termine nach Vereinbarung
- Fax als Übergangsmedium für schriftliche Kommunikation

3. Finanzielle Unterstützung:

- Sozialfonds für einkommensschwache Haushalte zur Anschaffung von Technologie (wenn gewünscht)
- Kostenfreie Leihgeräte in Bibliotheken und Gemeindezentren
- Zuschüsse für Senioren-Technik-Kurse

4. Barrierefreie Räume:

- Erhalt und Ausbau öffentlicher Infrastrukturen wie:
 - Postfilialen
 - Bankschalter
 - Bürgerämter mit persönlicher Beratung
 - Analoge Ticketschalter in Bahnhöfen
- Diese dürfen nicht unter Verweis auf Digitalisierung geschlossen werden

C. Wirtschaftliche Verantwortung und Anreize

1. Das Analog-Zertifikat:

Vergabekriterien:

Ein Unternehmen erhält das staatlich anerkannte “Analog-Zertifikat”, wenn es nachweislich:

- Mindestens 80% aller Dienstleistungen auch analog anbietet
- Kostenfreie Schulungen für Kund:innen durchführt
- Einen funktionierenden analogen Support betreibt (Reaktionszeit < 48h)
- Keine Preisdiskriminierung zwischen digital und analog praktiziert
- Jährliche Audits durch unabhängige Prüfstellen besteht

Vergabestelle:

- Staatlich akkreditierte, unabhängige Prüforganisationen (ähnlich TÜV-Modell)

- Multi-Stakeholder-Gremium mit Vertreter:innen von Verbraucherschutz, Seniorenverbänden, Behindertenorganisationen

Anreize:

- Bevorzugung bei öffentlichen Ausschreibungen
- Steuerliche Vorteile (z.B. degressive AfA für Investitionen in analoge Infrastruktur)
- Positives Marketing durch staatliches Siegel
- Aufnahme in "Inklusivitäts-Rankings"

Sanktionen bei fehlendem Zertifikat:

- Keine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen im Bereich Daseinsvorsorge
- Ausschluss von staatlichen Fördergeldern
- Kennzeichnungspflicht: "Dieses Unternehmen bietet keine vollwertigen analogen Zugänge"

2. CSR-Berichtspflichten:

- Große Unternehmen (>250 Mitarbeiter) müssen in ihre Nachhaltigkeitsberichte aufnehmen:
 - Anteil analog erreichter Kund:innen
 - Investitionen in analoge Infrastruktur
 - Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen im Umgang mit nicht-digitalen Kund:innen
 - Beschwerdestatistiken zu digitaler Exklusion

3. Haftung und Schadensersatz:

- Bei nachweislicher digitaler Diskriminierung: Schadensersatzansprüche für Betroffene
- Beweislastumkehr: Unternehmen müssen nachweisen, dass analoge Zugänge tatsächlich gleichwertig sind

D. Arbeits- und Lebensschutz

1. Arbeitszeitgesetz-Reform:

- Aufnahme eines "Rechts auf Unerreichbarkeit" ins Arbeitszeitgesetz
- Standardmäßige "E-Mail-Feierabende" (z.B. 18-7 Uhr, Wochenenden)
- Technische Unterstützung durch automatische Server-seitige E-Mail-Verzögerungen außerhalb der Arbeitszeit

2. Betriebsvereinbarungen:

- Pflicht für Unternehmen ab 50 Mitarbeiter:innen, Betriebsvereinbarungen zu digitalen Ruhezeiten zu schließen
- Betriebsräte erhalten Mitbestimmungsrecht bei Einführung neuer digitaler Arbeitsmittel
- Regelmäßige Mitarbeitendenbefragungen zu digitaler Belastung

3. Gesundheitsschutz:

- Anerkennung von “digitalem Burnout” als Berufskrankheit
- Präventionskurse zum Umgang mit digitaler Überlastung (analog zu Rückenschulen)
- Recht auf digitale Detox-Auszeiten (z.B. 1 analoger Arbeitstag pro Monat)

4. Bildungseinrichtungen:

- Lehrpläne zur “digitalen Selbstverteidigung” und bewusstem Medienkonsum
- Handyfreie Zeiten in Schulen
- Förderung analoger Lernformen (handschriftliche Notizen, physische Bücher, Face-to-Face-Diskussionen)

E. Monitoring, Evaluierung und internationale Zusammenarbeit

1. Unabhängiger Digitalrat:

Zusammensetzung:

- 15-köpfiges Gremium, zusammengesetzt aus:
 - 5 Wissenschaftler:innen (Soziologie, Ethik, Informatik, Gerontologie, Disability Studies)
 - 5 Vertreter:innen der Zivilgesellschaft (Seniorenverbände, Behindertenorganisationen, Verbraucherschutz, Wohlfahrtsverbände, Datenschutz-NGOs)
 - 5 Expert:innen aus Wirtschaft und Verwaltung (KMU, Daseinsvorsorge, kommunale Verwaltung)

Berufung:

- Wahl durch das Parlament für eine Amtszeit von 5 Jahren
- Nicht erneuerbar, um Unabhängigkeit zu sichern
- Ausschluss von Interessenkonflikten (keine Lobby-Vertreter:innen)

Befugnisse:

- Aufschiebendes Vetorecht bei Gesetzesvorhaben, die analoge Teilhabe gefährden
- Veto kann nur mit 2/3-Mehrheit des Parlaments überstimmt werden
- Jährlicher Bericht zur Lage der digitalen Inklusion ("Analog-Index")
- Initiativrecht für Gesetzesvorschläge
- Anhörungsrecht bei allen relevanten Gesetzgebungsverfahren

Ressourcen:

- Eigenes Budget für Studien und Gutachten
- Wissenschaftlicher Stab zur Unterstützung
- Öffentliche Hearings mit Betroffenen

2. Jährliches Monitoring:

"Analog-Index" – Indikatoren:

- Prozentsatz der Bevölkerung mit Zugang zu analogen Bankdienstleistungen im Umkreis von 5 km
- Durchschnittliche Wartezeit für analoge Behördentermine
- Anzahl der Beschwerden über digitale Diskriminierung
- Kosten analoger vs. digitaler Dienstleistungen (Preisdifferenzen)
- Anteil älterer Menschen, die angeben, von essenziellen Diensten ausgeschlossen zu sein
- Verfügbarkeit analoger Optionen in kritischen Bereichen (Gesundheit, Verwaltung, Finanzen)
- Entwicklung der analogen Infrastruktur (Filialen, Schalter, Beratungsstellen)

Veröffentlichung:

- Jährlicher öffentlicher Bericht mit regionalisierten Daten
- Ranking der Bundesländer/Regionen nach Inklusivität
- Best-Practice-Beispiele und "Negative Awards" für besonders exkludierende Praktiken

3. Partizipation und Beschwerdemechanismen:

- Ombudsstelle für digitale Teilhabe:
 - Kostenfreie, niedrigschwellige Anlaufstelle für Betroffene
 - Kann Untersuchungen einleiten und Empfehlungen aussprechen
 - Vermittlung zwischen Bürger:innen und Dienstleistern
- Bürgerforen:

- Regelmäßige öffentliche Konsultationen zu geplanten Digitalisierungsvorhaben
- Besondere Einbindung vulnerabler Gruppen
- Veto-Möglichkeit bei lokalen Digitalisierungsprojekten durch Bürgerentscheid

4. Internationale Zusammenarbeit:

UNESCO-Ebene:

- Initiative zur Aufnahme des “Rechts auf analoge Teilhabe” in internationale Menschenrechtskataloge
- Förderung globaler Standards für inklusive Digitalisierung
- Austausch von Best Practices zwischen Ländern

EU-Ebene:

- Harmonisierung von Mindeststandards für analoge Zugänge in der EU
- EU-weites Analog-Zertifikat für den Binnenmarkt
- Durchsetzung bei grenzüberschreitenden digitalen Diensten (z.B. US-Plattformen)
- Sanktionsmöglichkeiten bei systematischer Verweigerung analoger Zugänge durch internationale Konzerne

Entwicklungszusammenarbeit:

- Unterstützung von Ländern des globalen Südens bei inklusiver Digitalisierung
- Vermeidung von “digitaler Kolonisierung” durch westliche Tech-Konzerne
- Förderung von Lösungen, die auch ohne flächendeckende digitale Infrastruktur funktionieren

Forschungsk Kooperationen:

- Internationale Vergleichsstudien zur digitalen Inklusion
- Entwicklung universeller Accessibility-Standards
- Erforschung sozialverträglicher Digitalisierungsmodelle

Übergangsregelungen und Rückwirkung

1. Bereits abgeschaffte analoge Dienste:

- 5-Jahres-Frist für Wiederherstellung analoger Zugänge in essenziellen Bereichen, sofern diese in den letzten 10 Jahren abgeschafft wurden

- Beweispflicht bei Anbietern: Sie müssen darlegen, warum eine Wiederherstellung technisch oder wirtschaftlich unmöglich ist
- Bei Unmöglichkeit: Verpflichtung zu alternativen Kompensationsmaßnahmen (z.B. kostenfreie Unterstützung durch Dritte)

2. Laufende Digitalisierungsprojekte:

- Projekte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Umsetzung befinden, müssen innerhalb von 2 Jahren nachgebessert werden
- Keine Freistellung von den Anforderungen dieses Prinzips

3. Ausnahmeregelungen:

- Nur in begründeten Einzelfällen nach Prüfung durch den Digitalrat
- Zeitlich befristet (max. 3 Jahre)
- Mit klarem Plan zur Erreichung der Standards

Schlussbemerkung

Dieses Grundlagenprinzip ist kein Ausdruck von Technologiefeindlichkeit, sondern ein Bekenntnis zu einer menschenzentrierten Digitalisierung, die niemanden zurücklässt. Es erkennt an, dass technologischer Fortschritt nur dann legitim ist, wenn er die Würde, Autonomie und Teilhabechancen aller Menschen respektiert – unabhängig von Alter, Bildung, Einkommen oder persönlichen Präferenzen.

Die Umsetzung dieses Prinzips erfordert einen Paradigmenwechsel: von einer Digitalisierung als Selbstzweck hin zu einer Digitalisierung als Werkzeug, das den Menschen dienen soll. Sie erfordert politischen Willen, wirtschaftliche Verantwortung und gesellschaftliche Solidarität.

Nur so kann die Charta der Menschlichkeit im Zeitalter der KI ihrem Namen gerecht werden und eine Zukunft gestalten, in der Technologie die Menschheit verbindet, statt sie zu spalten.

Version: 1.1 (Finale Fassung mit strategischem Vorwort)
Status: Entwurf zur Konsultation
Datum: Oktober 2025

Anhang: Drei zentrale Argumente auf einen Blick

Für die schnelle Orientierung und Kommunikation werden die drei zentralen Begründungen des Vorworts hier kompakt zusammengefasst:

Resilienz als Grundrechtssicherung

Analoge Backup-Systeme sind keine Rückwärtsgewandtheit, sondern pragmatische Vorsorge für den Ernstfall. Sie stellen sicher, dass Grundrechte und Grundversorgung auch bei Cyberangriffen, Stromausfällen oder Systemversagen gewahrt bleiben. Gesellschaftliche Überlebensfähigkeit ist nicht verhandelbar.

Die Kostenwahrheit: Exklusion ist teurer

Digitale Exklusion verursacht messbare Folgekosten im Gesundheitssystem, Sozialsystem und in der Demokratie, die die Kosten analoger Infrastruktur bei Weitem übersteigen. Konservative Schätzungen gehen von 1,8 Milliarden Euro jährlichen Folgekosten allein in Deutschland aus. Inklusion ist wirtschaftlich vernünftig, nicht kostspielig.

Von der Absicht zur Verbindlichkeit

Analog-Impact-Assessment, unabhängiger Digitalrat mit Vetorecht, Analog-Index und Verbandsklagerecht sorgen für institutionelle Absicherung. Diese Mechanismen existieren bereits in ähnlicher Form im Umwelt- und Verbraucherschutzrecht. Bewährte Strukturen werden auf eine neue Herausforderung übertragen.

Dieses Dokument wurde im Rahmen der Charta der Menschlichkeit im Zeitalter der KI gemeinsam mit KI entwickelt und steht zur öffentlichen Diskussion.

Mehr Informationen: charta-ki.org

Methodische Anmerkung

Die KI-Systeme (ChatGPT, Gemini, Claude) erhielten nach klaren Vorgaben die Aufgabe, das Recht auf digitale Selbstbestimmung und Analoge Teilhabe gemeinsam mit dem menschlichen Autor zu erarbeiten. Der Entwicklungsprozess umfasste mehrere Überarbeitungszyklen mit thematischen Vorgaben, redaktionellen Prüfungen und einer abschließenden Zeile-für-Zeile-Durchsicht durch den menschlichen Autor.

Der menschliche Autor übernahm **Initiierung, Themenvorgabe, Strukturprüfung und ethische Gesamtverantwortung**, sowie – im Rahmen seines Wissens – die **Verifizierung aller KI-beeinflussten Passagen**.

Es wird **kein Anspruch auf Fehlerfreiheit** erhoben. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, können jedoch trotz intensiver Prüfung Unvollständigkeiten oder Interpretationsspielräume enthalten.

Überprüfung und Rückmeldungen im Sinne einer offenen Verifikation sind ausdrücklich erwünscht.

Hinweise, Korrekturen oder wissenschaftliche Kommentare können über das **Verifikations- und Feedbackformular** eingereicht werden unter: 📧 <https://charta-ki.org/review/>